



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 8/2010

01.06.2010

16. Jahrgang

INHALT		Seite
43/2010	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 und über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2010	62
44/2010	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 81. Änderung zur Darstellung der Abgrenzung des Erholungsgebietes gemäß § 12 KOG <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	63

43/2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 und über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NW. S. 380), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 29.04.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	38.503.460 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.695.000 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.659.860 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen Aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.979.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.402.030 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.870.750 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.127.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 7.191.540 EUR

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v.H.
- 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 355 v.H.
- 2. **Gewerbsteuer** auf 389 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im Haushaltsjahr 2010 als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden, und
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde mit Schreiben vom 30.04.2010 dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh gemäß § 80 Abs. 5 GO angezeigt. Der Landrat hat mit Verfügung vom 20.05.2010 mitgeteilt, dass keine aufsichtsbehördlichen Bedenken geltend gemacht werden und hat die Anzeigefrist verkürzt.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Beteiligungsbericht 2010

Der Bericht gemäß § 117 Abs. 2 GO über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) liegt zusammen mit der Haushaltssatzung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rietberg, den 21.05.2010

In Vertretung

Nowak
Beigeordneter

44/2010

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
81. Änderung zur Darstellung der Abgrenzung des Erholungsgebietes gemäß § 12 KOG**

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in

der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 81. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren soll die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Abgrenzung der Artbezeichnung „Erholungsort“ gemäß § 12 Kurortegesetz NRW neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 25.05.2010

KUPER
Bürgermeister

Schon während der Durchführung der erfolgreichen Landesgartenschau 2008 stellte die Stadt Rietberg einen Antrag zur Anerkennung als Erholungsort gemäß § 12 Kurortegesetz NRW (KOG). Diesem Antrag wurde nach Vorarbeiten und Besuch der Kommission des Landesfachbeirates für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen und am 23.06.2009 die Anerkennungsurkunde durch die Regierungspräsidentin überreicht. Mit der Darstellung des Erholungsortes gemäß § 12 KOG verfolgt die Stadt Rietberg das Ziel, die Belange der Erholungsfunktion zentral in der Flächennutzungsplanung zu verankern.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 09.06.2010 bis einschl. 30.07.2010 besteht während der Dienststunden

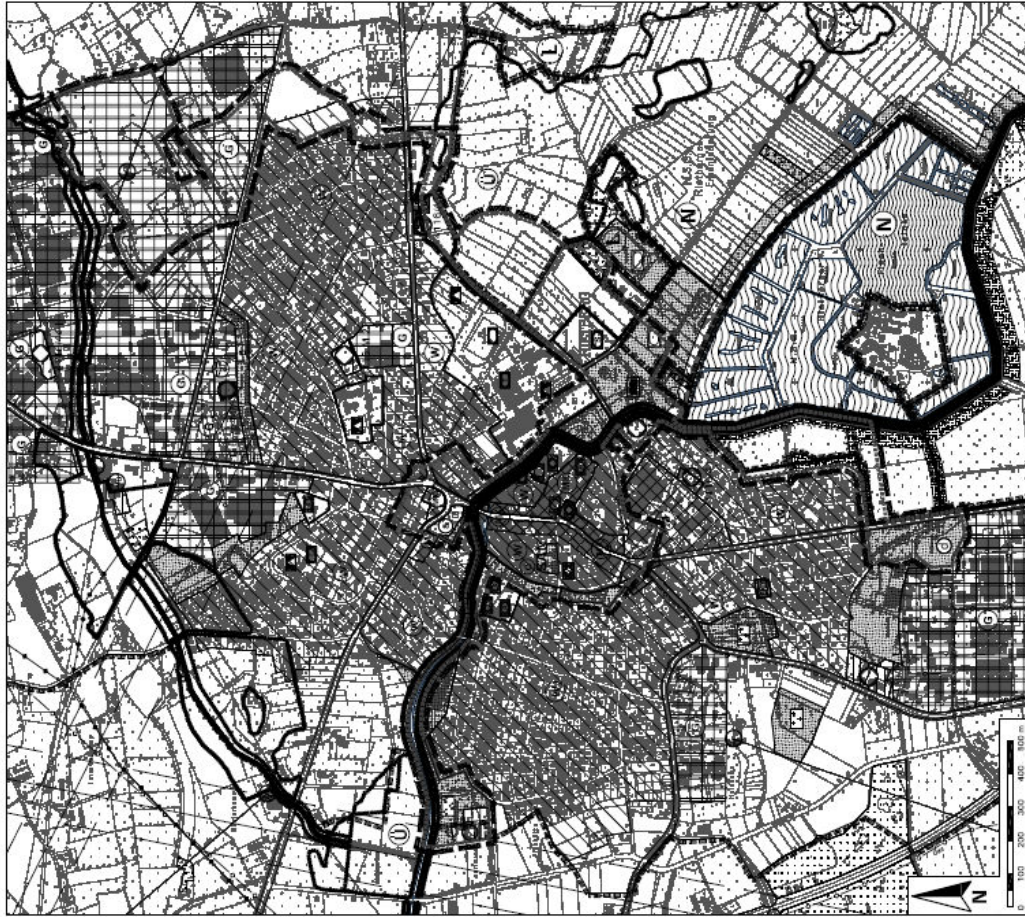
montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 25.05.2010

KUPER
Bürgermeister

Stadt Rietberg 81. Änderung des Flächennutzungsplanes



Verfahrensvermerk:	Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB
Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom aufgestellt worden.	
Rietberg, den	Im Auftrag des Rates der Stadt
Bürgermeister	Examenziat
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB	
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt	
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am eingeschrieben.	
Rietberg, den	Bürgermeister
Öffentliche Auflegung gemäß § 3(2) BauGB	
Nach Beschlussfassung vom hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausgestellt.	
Rietberg, den	Bürgermeister
Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung	
Die FNP-Änderung wurde am vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.	
Rietberg, den	Im Auftrag des Rates der Stadt
Bürgermeister	Examenziat
Genehmigung gemäß § 6 BauGB	
Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom	
AZ	Bekanntmachung Datum/Id. im Auftrag:
Datum/Id. den	Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB
Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB	
Gemäß § 6(5) BauGB ist die Gewählung der FNP-Änderung am öffentlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erläuterung ist mit anfänger-Scheinzeichnung vorliegend genehmigt und liegt ab zur jederzeitigen Einsichtnahme bereit.	
Rietberg, den	Bürgermeister
Rechtsgrundlagen	
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); Bundesraumordnungsgesetz (BlaueSkal) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); Planzonenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); Landesbauordnung (LBO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung; Landeswassergesetz (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung; Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung.	
Zeichenerklärung:	
Neotriethliche Übernahmen gemäß § 5(4) BauGB	
Abgrenzung des Erholungssees gemäß § 12 KOG	
Geltungsbereich dieser FNP-Änderung	
Stadt Rietberg, 81. Änderung des Flächennutzungsplans	
In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:	Kartenverlag, Auszug aus der Neuaufzeichnung des Flächennutzungsplans (02/2006)
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung:	Mäßiglich sind außerhalb des Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung alleine das Originalinventar bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.
Berliner Straße 38 · 53378 Rhein-Wiedensiek	Maßstab: 1:10.000
Tel. 05242 / 5509-11 Fax 05242 / 5509-29	Mai 2010